

Vorlesung Europäisches Strafrecht – EMRK – Arbeitsblatt Nr. 1

Einführung in das System der EMRK

I. Der Europarat

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist ein Teil des sogenannten Europäischen Strafrechts und stellt die wichtigste Konvention des Europarates dar. Der **Europarat** ist eine Europäische Institution, die streng von der **Europäischen Union** und insbesondere von ihren Organen, dem **Europäischen Rat** und dem **Rat der Europäischen Union**, zu unterscheiden ist. Der Europarat wurde 1949 zum Schutz der Menschenrechte gegründet und hat heute insgesamt 47 Mitgliedstaaten. Damit sind alle Staaten aus dem geographischen Europa mit Ausnahme von Kasachstan, Weißrussland und Vatikanstaat inzwischen Mitglied des Europarats. Die **Europäische Menschenrechtskonvention** trat am 3. September 1953 in Kraft. Für Einhaltung der Mindeststandards der Menschenrechte in der Praxis sorgt der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR).

II. Die EMRK

1. Systematik

Die EMRK ist in drei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt („Rechte und Freiheiten“) enthält im Artikel 1 die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zur Achtung der Menschenrechte und in den Artikeln 2 bis 18 die einzelnen Rechte und Freiheiten. Der Abschnitt II (Art. 19-51) beschäftigt sich mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, seiner Einrichtung, Zusammensetzung und Wirkungsweise. Im Abschnitt III sind die Schlussbestimmungen, etwa der räumliche Geltungsbereich und Vorbehaltserklärungen, festgehalten. Weitere Menschenrechtsgarantien wurden in verschiedenen (inzwischen 14) Zusatzprotokollen aufgenommen.

2. Berechtigte und Verpflichtete

Unmittelbar verpflichtet die EMRK an sich nur die einzelnen Mitgliedstaaten zur Achtung der Menschenrechte natürlicher und auch juristischer Personen, die deren Gerichtsbarkeit unterliegen. Darüber hinaus beinhaltet die EMRK aber auch eine objektive Wertordnung, wodurch die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, die einen Grundrechtseingriff durch Private gegenüber Privaten verhindern (**mittelbare Drittwirkung**).

3. Allgemeine Auslegungsfragen der EMRK

Wie jeder andere völkerrechtliche Vertrag wird die EMRK in erster Linie nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie der Systematik ausgelegt. Eine historische Auslegung ist nur ausnahmsweise zulässig (Art. 31 ff. der Wiener Vertragsrechtskonvention). Für die Wortlautauslegung ist nur die bindende englische und französische Sprachfassung maßgeblich.

4. Möglichkeit von der Erklärung von Vorbehalten seitens der Mitgliedstaaten, Art. 57 EMRK

Wie im Völkerrecht allgemein üblich, ist der Konventionsbeitritt für die Staaten unter einem Vorbehalt möglich. Voraussetzung ist aber, dass eine Regelung in der EMRK mit einer Regelung in der Verfassung oder einem Gesetz des Mitgliedstaates nicht übereinstimmt. Vor allem im Bereich der Verfahrensvorschriften haben viele Mitgliedstaaten davon Gebrauch gemacht.

III. Die Stellung der EMRK im Recht der Mitgliedstaaten

Alle Mitgliedstaaten haben die EMRK in ihre Rechtsordnung inkorporiert. Dies geschah jedoch nicht in einheitlicher Weise, sondern entweder 1) als Bestandteil der Verfassung bzw. im vergleichbaren Rang oder 2) im Rang über den Gesetzen aber unterhalb der Verfassung (dies betrifft die meisten Mitgliedstaaten) oder 3) „nur“ im Rang des einfachen Gesetzes (wie zum Beispiel in Deutschland). In Deutschland sind die einzelnen Gesetze aber dennoch „unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR“ auszulegen.

IV. Das Verhältnis der EMRK zum Recht der Europäischen Union

1. Grundrechte der EMRK als Bestandteil des Unionsrechts

Die Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (samt Zusatzprotokolle) sind als allgemeine Rechtsgrundsätze über Art. 6 II, III des EU-Vertrages Bestandteil des Unionsrechts.

2. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der EU-Mitgliedstaaten nach der EMRK

De lege lata ist die Union selbst noch kein Mitglied der EMRK und mithin selbst unmittelbar nicht zu konventionsrechtskonformen Handeln verpflichtet. Allerdings trifft die Mitgliedstaaten der Union einzeln oder in ihrer Gesamtheit diese Verantwortlichkeit, sofern Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention dem Unionsrecht zuzurechnen sind.

3. Die EMRK und die Grundrechte-Charta

Durch den Vertrag von Lissabon wurde nun in Art. 6 I des EU-Vertrages die Regelung getroffen, dass die Europäische Grundrechte-Charta über den EU-Vertrag mittelbar für die Mitgliedstaaten verbindlich ist. Diese hatte bei ihrer Konzeption ausschließlich die EMRK als Vorbild und unterscheidet sich kaum von ihr. Bei Unterschieden gilt die jeweils für den betroffenen Bürger günstigere Regelung (Günstigkeitsprinzip).

V. Die EU als Mitglied des Europarates und somit auch der EMRK

Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Europäischen Union in Art. 47 des EU-Vertrages eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt und in Art. 6 II 1 eine Ermächtigung ausgesprochen, dass die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten kann. Der Beitritt würde bewirken, dass die EU für Verhalten ihrer Organe, das gegen die EMRK verstößt, selbst unmittelbar verantwortlich gemacht werden könnte.

Lehrbücher: *Frohwein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention Kommentar; *Grabenwarther*, Europäische Menschenrechtskonvention; *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention Handkommentar; *Peters*, Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention; *Sieber/Brüner/Satzger/Heintschel-Heinegg*, Europäisches Strafrecht, 2001

Aufsätze: *Eisele*, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für das deutsche Strafverfahren, JA 2005, 390; *Eisele*, Die einzelnen Beschuldigtenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, JA 2005, 901; *Satzger*, Der Einfluss der EMRK auf das deutsche Straf- und Strafprozessrecht – Grundlagen und wichtige Einzelprobleme, JURA 2009, 759